

AMTSBLATT STADT ASCHERSLEBEN



AUSGABE NR. 85

Mittwoch, den 29. Dezember 2004

Herausgeber: Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben; Redaktion: Pressestelle ☎ 0 34 73/95 89 30; Fax 0 34 73/95 89 21
Redaktion und Anzeigen: Wochenspiegel Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG Halle, 06449 Aschersleben, Douglasstraße 2 b, Tel. 0 34 73/8 40 73, Fax: 84 07 40
Das Amtsblatt erscheint monatlich kostenlos in einer Auflagenhöhe von 16.000 Exemplaren

FINOTECH und APA erweitern Produktionskapazität

Die Firma FINOTECH Verbundstoffe GmbH & Co. KG, Aschersleben, hat am 16. Dezember 2004 offiziell die neu errichtete vierte Produktionslinie „FINO 4“ in Betrieb genommen.

Die neue Anlage wird vor allem atmungsaktive Folien für Produkte im Bereich Hygiene, wie z.B. Babywindeln sowie Folien für die Industrie herstellen. Gleichzeitig nehmen bei der Tochterfirma APA Advanced Printing Aschersleben GmbH zwei neue großformatige Flexodruckmaschinen ihren Betrieb auf. Damit wird die Druckkapazität auf vier Linien erhöht.

FINOTECH und APA sind Gemeinschaftsunternehmen der amerikanischen Clipay Plastic Products Company, Mason/Ohio sowie der englischen BBA Group Plc., London. Im vergangenen Geschäftsjahr wurden durch die beiden Gesellschafter über 40 Mio Euro am Standort Aschersleben investiert und 60 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen. Die neuen Mitarbeiter konnten heute nach

Abschluss der internen Ausbildung die Maschinen erfolgreich anfahren.

„Auf dieser Anlage werden wir unsere Großaufträge produzieren und die anderen drei Anlagen wesentlich flexibler für neue Kunden und Produkte einsetzen können“ berichtet Jürgen Sauer, Technischer Geschäftsführer bei FINOTECH. „Bis dato waren unsere Kapazitäten voll ausgelastet; mit der FINO 4 und der ebenfalls erweiterten Druckkapazität bekommen wir erstmalig die Gelegenheit, in größerem Umfang neue Märkte zu erschließen.“

Das erste Werk entstand damals regelrecht auf der grünen Wiese. Wolfram Haunschild, Projektleiter FINO 4, erinnert sich noch gut an den Produktionsstart vor 8 Jahren. Unterstützt durch Ingenieure und Techniker der Clipay nahm das Werk mit gerade einmal 40 Mitarbeitern die Produktion auf. „Heute können wir auf zwei Betriebsstätten mit über 300 Mitarbeitern und neueste Technologie stolz sein.“



Der Aschersleber Oberbürgermeister Andreas Michelmann startete die Produktion mit einem symbolischen Druck auf den Hauptschalter des Aufwicklers.
Foto: Dammann

Stadt lädt zum Tag der offenen Tür

Morgens Bustour - Film „Aschersleben Fiction“

Es ist zu einer schönen Tradition geworden, dass die Stadtverwaltung am Anfang jedes neuen Jahres interessierte Bürgerinnen und Bürger zu einer Rundfahrt zu den wichtigsten Investitionsprojekten der Stadt einlädt. Am 9. Januar ist es wieder so weit. Um 9 Uhr stehen auf dem neuen zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) die Busse bereit. Folgende Ziele werden in diesem Jahr angesteuert: Bestehornpark (OPTIMA), Brücke Heinrichstraße, Helmut-Welz-Straße, Gewerbegebiet Güstener Straße, Winnigen und die B6n. Endstation wird gegen 10.30 Uhr das Bestehornhaus sein.

Dort präsentieren sich im Foyer verschiedene Schulen der Stadt, der Verkehrsverein und andere städtische Institutionen. Speisen und Getränke werden angeboten.

Im großen Saal wird der Oberbürgermeister, Andreas Michelmann, dann ein Grußwort an die Gäste richten. Einen ausführlichen Vortrag widmet der OB dann dem Projekt „Bestehornpark“. Im Anschluss zeigen Vertreter der Internationalen Bauausstellung 2010 (IBA) den Film „Aschersleben Fiction“. Der Streifen ist das Ergebnis einer Aktion, an der sich 478 Aschersleber Schülerinnen und Schüler beteiligt hatten. Sie schrieben thematische Aufsätze darüber, wie

sie sich Aschersleben im Jahr 2030 vorstellen. In einem Workshop stellten Schülerinnen und Schüler dann eine Nachrichtensendung nach, in der aus dem Jahr 2030 zurück auf das Jahr 2004 geblickt wird.

Meinung zum Internet ist gefragt

Die Stadt Aschersleben plant derzeit, ihr virtuelles Gesicht im Internet komplett zu erneuern. Zur Zeit können deshalb alle Aschersleber und alle Interessierten über den aktuellen und zukünftigen Internetauftritt der Stadt abstimmen. Auf der Seite www.aschersleben.de unter dem Menüpunkt „RATHAUS INTERAKTIV“ befindet sich ein Fragebogen, der kinderleicht per Mausklick auszufüllen ist. Alle Aschersleber und Gäste sind aufgerufen, ihre Meinung abzugeben, damit die geplante Erneuerung des Internetauftritts auch rundum gelingt. Wer nicht über einen Internetzugang verfügt, hat die Möglichkeit, im Internetcafé des Frauenkommunikationszentrums im Bestehornhaus zu surfen. Öffnungszeiten Mo-Do 9-16 Uhr, Fr 9-12 Uhr

Geld für die Stadtmauer

Die Mitglieder des Förderkreises „Restaurierung und Erhaltung der historischen Stadtbefestigungsanlagen von Aschersleben e.V.“ haben auf ihrer Jahreshauptversammlung am 6. Dezember 2004 beschlossen, die Stadt mit maximal 50 000 Euro bei der Sanierung des nächsten Stadtmauer-Teilstückes zu unterstützen. Die Maßnahme erstreckt sich vom Rabenturm bis zum Schimmelpfennigschen Turm entlang der Johannis-Promenade. Die Sanierungskosten werden insgesamt auf 470 000 Euro geschätzt. Ein Antrag auf Fördermittel bei der Stiftung Denkmalschutz ist gestellt.

„Platte“ verwandelt

Die Wohnungen in der Fritz-Knape-Str. 10 wurden am 16. Dezember durch den Geschäftsführer der Wohnungsgenossenschaft „Einigkeit“ e.G., Peter Schröter, und den Oberbürgermeister, Andreas Michelmann, feierlich eingeweiht. Aus ehemals 60 Wohnungen wurden 35 mit neuem Zuschnitt. Die Mieter konnten ihren Wohnungszuschnitt individuell mitgestalten. Der Wunsch der Mieter, in dem Wohnblock zu bleiben, verdeutlicht, dass auch die „Platte“, wenn sie ansprechend saniert ist, attraktiver Wohnraum sein kann.

Verträge unterzeichnet

Am Donnerstag, 2. Dezember 2004, unterzeichneten die Vorstände der Vereine Freie Montessori-Grundschule und Christliche Grundschule die Nutzungsverträge für die Gebäude Bestehornstraße 5. Ein weiterer Meilenstein auf dem Weg zu einer noch vielfältigeren Bildungslandschaft in unserer Stadt wurde damit gesetzt.

Neue Info-Broschüre

Die überarbeitete Info-Broschüre der Stadt Aschersleben erscheint im neuen Jahr. Die letzte war im Jahr 2002 herausgegeben worden. Traditionell bietet das Büchlein kompakte lokale Informationen. Da sich Aschersleben ständig verändert, bemüht sich die Stadtverwaltung, dieses Printprodukt in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren.

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

Seiten 2 - 8

Lokale Informationen

Seite 8

Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

Inhaltsverzeichnis

1. Vorlage IV/0098/04 - Bestätigung der Wahl des Ortsbürgermeisters und des Stellvertreters der Ortschaft Winingen
2. Vorlage IV/0097/04 - Grundsatzbeschluss zur Kreisgebietsreform
3. Vorlage IV/0005/04 - Jahresabschluss der Ökologischen Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben per 31.12.2003
4. Vorlage IV/0094/04 - Wirtschaftsplan 2005 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben
5. Vorlage IV/0086/04 - Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winingen
6. Vorlage IV/0089/04 - Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2003 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winingen
7. Vorlage IV/0063/04 - Ermächtigungsbeschluss - Aufnahme von Krediten durch den Oberbürgermeister
8. Vorlage IV/0071/04 - 1. Änderung zum Nutzungsvertrag Anglerverein Aschersleben e.V.
9. Vorlage IV/0075/04 - Ausbaubeschluss - Straßenausbau und Straßenbeleuchtung im „Uhlenwinkel“ mit Anschluss an die kommunale Straße „Unter den Linden“ im Ortsteil Winingen
10. Vorlage IV/0072/04 - Ausbaubeschluss „Mehringers Straße“
11. Bürgerinformation zum Entwurf des städtebaulichen Rahmenplans Aschersleben Innenstadt
12. Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Aschersleben (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung)
13. Bekanntmachung zur Hundesteuer
14. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Inhalt:

1. Vorlage IV/0098/04 - Bestätigung der Wahl des Ortsbürgermeisters und des Stellvertreters der Ortschaft Winingen

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2004 die Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Winingen, Herrn Werner Horenburg und seines Stellvertreters, Herrn Dr. Axel Pich, bestätigt.

2. Vorlage IV/0097/04 - Grundsatzbeschluss zur Kreisgebietsreform

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2004

Folgendes beschlossen:

1. Die Stadt Aschersleben unterstützt die angestrebte Vollfusion des Landkreises Aschersleben-Staßfurt mit einem anderen Landkreis / anderen Landkreisen im Rahmen der anstehenden Kreisgebietsreform.
 2. Der Stadtrat der Stadt Aschersleben lehnt eine Aufteilung des Landkreises Aschersleben-Staßfurt im Rahmen der Kreisgebietsform ab.
 3. Von Seiten der Stadt Aschersleben wird der Antrag an die Verwaltung des Landkreises Aschersleben-Staßfurt, die Position der Nachbarkreise zur Kreisgebietsreform einzuholen, voll inhaltlich unterstützt.
- Der Stadtrat der Stadt Aschersleben spricht sich für gleichrangige Verhandlungen mit unseren Nachbarkreisen für
- a) ein Zusammengehen der Landkreise HBS / WR / QLB / ASL
 - b) BBG / SBK / ASL
- aus.

Die Stadt Aschersleben empfiehlt sich als Verwaltungssitz und bewirbt sich um die Funktion als künftige Kreisstadt. Der Oberbürgermeister, die Stadtverwaltung sowie die Landrätin und der Kreistag werden gebeten, sich für die Bewerbung als Kreisstadt zu engagieren.

3. Vorlage IV/0005/04 - Jahresabschluss der Ökologischen Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben per 31.12.2003

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2004 Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Ökologischen Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben

- a) den Jahresabschluss zum 31.12.2003 festzustellen,
- b) den Aufsichtsrat und Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2003 zu entlasten und
- c) dafür zu stimmen, dass der Jahresüberschuss in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen wird.

4. Vorlage IV/0094/04 - Wirtschaftsplan 2005 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2004 Folgendes beschlossen:

1. Dem Erfolgsplan 2005 wird in Ertrag und Aufwand mit je 2.907.228 Euro zugestimmt.
2. Dem Vermögensplan wird in Einnahmen und Ausgaben mit je 641.750 Euro zugestimmt.
3. Dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme in Höhe von 135.000 Euro wird zugestimmt.
4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für das Wirtschaftsjahr 2005 wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

5. Vorlage IV/0086/04 - Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winingen

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2004 die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winingen beschlossen.

Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winingen

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. 10. 1993 (GVBl. S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) i. d. F. der Bek. vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 105) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 15.12.2004 folgende Satzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages in der Ortschaft Winingen beschlossen:

§ 1 - Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Die Stadt Aschersleben erhebt nach Maßgabe dieser Satzung wiederkehrende Beiträge für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) in der Ortschaft Winnigen.
 1. Erneuerung ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
 2. Erweiterung ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
 3. Verbesserung sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung, der Beschaffenheit oder Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung oder Anschaffung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bek. vom 27. 08. 1997 (BGBl. I S. 2141), in der jeweils geltenden Fassung, beitragsfähig sind.

§ 2 - Abrechnungseinheiten

- (1) Die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst.
- (2) Die Verkehrsanlagen bilden eine Abrechnungseinheit nach Maßgabe des in Anlage 1 beigefügten Planes, welcher ausdrücklicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Zu der genannten Abrechnungseinheit gehören die folgenden Straßen, die entsprechend ihrer Nutzung in verschiedene Kategorien eingeteilt werden.
 - a) **Anliegerstraßen** sind Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
 - b) **Haupteerschließungsstraßen** sind Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind.
 - c) **Hauptverkehrsstraßen** sind Straßen, die dem durchgehenden, innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

Anliegerstraßen	Haupteerschließungsstraßen	Hauptverkehrsstraßen
Am Teichberg	Burgstraße	Unter den Linden
Dorfstraße	Cochstedter Str.	
Ernst-Thälmann-Str.		
Gartenstraße		
Grund		
Im Winkel		
Ascherslebener Straße		
Bördeweg		
Poststraße		
Schillerstraße		
Schmitt Platz		
Klosterstraße		
Uhlenwinkel		
Walter-Rathenau-Straße		
Wittenberg		

Anliegerstraßen	Haupteerschließungsstraßen	Hauptverkehrsstraßen
Am Teichberg	Burgstraße	Unter den Linden
Dorfstraße	Cochstedter Str.	
Ernst-Thälmann-Str.		
Gartenstraße		
Grund		
Im Winkel		
Ascherslebener Straße		
Bördeweg		
Poststraße		
Schillerstraße		
Schmitt Platz		
Klosterstraße		
Uhlenwinkel		
Walter-Rathenau-Straße		
Wittenberg		

§ 3 - Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig sind insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten).
 2. den Wert der von der Stadt Aschersleben aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,

4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Fahrbahnen
 - b) Gehwegen,
 - c) Radwegen,
 - d) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind,
 - e) unselbständige Grünanlagen/ Straßenbegleitgrün,
 - f) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
 - g) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
 - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
 5. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Immissionschutzanlagen,
 6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
 7. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung für Fahrbahnen von Ortsdurchfahrten, sofern die Stadt Aschersleben Baulastträger nach § 42 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06. 07. 1993 (GVBl. LSA S. 334) in der jeweils geltenden Fassung ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind.
- (2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 3. für die Herstellung von Kinderspielflächen.

§ 4 - Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit oder den Abrechnungseinheiten gelegenen Grundstücken erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 5 - Gemeindeanteil

Zur Abgeltung des öffentlichen Interesses trägt die Stadt Aschersleben den Teil des beitragsfähigen Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winnigen durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt.

Der Anteil der Stadt Aschersleben am beitragsfähigen Aufwand beträgt 36 v. H.

Die Stadt Aschersleben trägt darüber hinaus den Anteil, der bei der Verteilung des Aufwandes auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

§ 6 - Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die mit einem (nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten) Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).
- (2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Bei-

Impressum:

Herausgeber:	Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben
Verlag:	Wochenspiegel Verlagsgesellschaft mbH & Co KG Halle Douglassstraße 2 b, 06449 Aschersleben
verantwortlich für die Redaktion:	Anke Lehmann, Jens Dammann
für den Anzeigenteil:	Manfred Horn
Auflage:	16.000
Druck:	AroPrint, Hallesche Landstr. 111, 06406 Bernburg



Preisblatt Nr. S 1-1/05

zur niederspannungsseitigen Stromversorgung
gültig ab: 01. 01. 2005

Das Entgelt wird errechnet aus dem Arbeitspreis für die bezogene Arbeit, aus dem jährlichen Grundpreis und dem jährlichen Verrechnungspreis für die Zählereinrichtung.

Sonderpreisregelung für Haushaltskunden ENERGY-M Local

Arbeitspreis	17,70 CtkWh
Jährlicher Grundpreis	33,80 €/a

Verrechnungspreise:

Eintarif-Wechselstromzähler ohne Leistungsmessung	24,91 €/a
Eintarif-Drehstromzähler ohne Leistungsmessung	35,58 €/a
Zweitarif-Wechselstromzähler ohne Leistungsmessung	49,81 €/a
Zweitarif-Drehstromzähler ohne Leistungsmessung	71,17 €/a

Diese Preise enthalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (z. Z. 16%).

Voraussetzung für die Versorgung nach diesem Tarif ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren.

Kommt die Kundin/der Kunde mit der Zahlung von zwei aufeinander folgenden Abschlägen oder mit einem Betrag in Höhe von zwei Abschlägen in Verzug oder wird eine bestehende Einzugsermächtigung gekündigt, erfolgt eine Einstufung in den Allgemeinen Tarif EIT.

Preisblatt Nr. S 2-1/05

zur niederspannungsseitigen Stromversorgung
gültig ab: 01. 01. 2005

Das Entgelt wird errechnet aus dem Arbeitspreis für die bezogene Arbeit, aus dem jährlichen Grundpreis und dem jährlichen Verrechnungspreis für die Zählereinrichtung.

Sonderpreisregelung für Gewerbekunden mit einer Leistung kleiner 30 kW und einem Jahresverbrauch bis 30.000 kWh/a ENERGY-M Business

Arbeitspreis	15,50 CtkWh
Jährlicher Grundpreis	115,04 €/a

Verrechnungspreise:

Eintarif-Wechselstromzähler ohne Leistungsmessung	21,47 €/a
Eintarif-Drehstromzähler ohne Leistungsmessung	30,67 €/a
Zweitarif-Wechselstromzähler ohne Leistungsmessung	42,94 €/a
Zweitarif-Drehstromzähler ohne Leistungsmessung	61,35 €/a

Die aufgeführten Preise sind Nettopreise. Sie verstehen sich inklusive der gesetzlich festgelegten Ökosteuer, EEG- und KWK-Abgabe, aber **zuzüglich** der Umsatzsteuer (z. Z. 16%).

Bei Vorlage eines Erlaubnisscheins vom Hauptzollamt verringern sich diese Preise um die Stromsteuerermäßigung.

Voraussetzung für die Versorgung nach diesem Tarif ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren.

Kommt die Kundin/der Kunde mit der Zahlung von zwei aufeinander folgenden Abschlägen oder mit einem Betrag in Höhe von zwei Abschlägen in Verzug oder wird eine bestehende Einzugsermächtigung gekündigt, erfolgt eine Einstufung in den Allgemeinen Tarif EIT.

Preisblatt Nr. S 3-1/05

zur niederspannungsseitigen Stromversorgung
gültig ab: 01. 01. 2005

Das Entgelt wird errechnet aus dem Arbeitspreis für die bezogene Arbeit und aus dem jährlichen Grundpreis.

Sonderpreisregelung für Gewerbekunden mit einer Leistung kleiner 30 kW und einem Jahresverbrauch von 30.000 kWh/a bis 100.000 kWh/a Energy M Business exclusive

Arbeitspreis:

die ersten 15.000 kWh/a	15,50 CtkWh
ab 15.001 kWh/a bis 30.000 kWh/a	15,13 CtkWh
alle weiteren kWh/a	14,50 CtkWh

Grundpreis:

Jährlicher Grundpreis	192,00 €/a
-----------------------	------------

Die aufgeführten Preise sind Nettopreise. Sie verstehen sich inklusive der gesetzlich festgelegten Ökosteuer, EEG- und KWK-Abgabe, aber **zuzüglich** der Umsatzsteuer (z. Z. 16%).

Bei Vorlage eines Erlaubnisscheins vom Hauptzollamt verringern sich diese Preise um die Stromsteuerermäßigung.

Voraussetzung für die Versorgung nach diesem Tarif ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren.

Kommt die Kundin/der Kunde mit der Zahlung von zwei aufeinander folgenden Abschlägen oder mit einem Betrag in Höhe von zwei Abschlägen in Verzug oder wird eine bestehende Einzugsermächtigung gekündigt, erfolgt eine Einstufung in den Allgemeinen Tarif EIT.

Hausanschrift: Magdeburger Straße 26, 06449 Aschersleben
Telefon: (0 34 73) 87 67 - 0

Service Center: Breite Straße 10, 06449 Aschersleben
Telefon: (0 34 73) 87 67 - 4 00



Allgemeiner Tarif EIT der Stadtwerke Aschersleben GmbH

ATE 05/2

gültig ab: 01. 01. 2005

Das Entgelt wird errechnet aus dem Arbeitspreis (Ziffer 1.1) für die bezogene Arbeit, ggf. gesondert für die Schwachlastarbeit (Ziffer 2.3), und aus dem Leistungspreis für die jeweilige Bedarfart (Ziffer 1.2 oder ggf. 6) sowie dem Verrechnungspreis (Ziffer 1.4). Bestandteil des Arbeitspreises ist die an die Stadt abzuführende Konzessionsabgabe.

		Bedarfsarten	
		Haushalt	gewerblicher, beruflicher u. sonstiger Bedarf
1.1	Arbeitspreis		
1.1.1	- bei Eintarifmessung (ohne Leistungsmessung)	ctkWh	18,07
1.1.2	- bei Zweitarifmessung (ohne Leistungsmessung)	ctkWh	18,72
1.1.3	- bei Zweitarifmessung (mit Leistungsmessung)	ctkWh	14,81
1.2	Leistungspreise		
1.2.1	- fester Anteil	€/a	33,80
1.2.2	- verbrauchsabhängiger Anteil aus gemessener Leistung	€/Lw*a	133,45
1.2.2(1)	- bei Eintarifmessung	€/Lw*a	1,62
1.2.2(2)	- bei Zweitarifmessung	€/Lw*a	2,46
*Lw=Leistungswert (vgl. Ziffer 1.2.2(1))			1,95
1.3	Durchschnittshöchstpreis	ctkWh	34,38
2.3	Schwachlastarbeitspreis	ctkWh	11,14
6	Leistungspreis nach 1/4 h Leistungsmessung	€/KWha	231,30
1.4	Verrechnungspreise	€/a	
Eintarifzähler			
- Wechselstromzähler		24,91	
- Drehstromzähler ohne Leistungsmessung		35,58	
- Drehstromzähler mit Leistungsmessung		81,84	
Zweitarifzähler			
- Wechselstromzähler ohne Leistungsmessung		49,81	
- Drehstromzähler ohne Leistungsmessung		71,17	
- Drehstromzähler mit Leistungsmessung		81,84	
Sonstiges			
- Stromwandlersatz		35,58	

Umsatzsteuer:

Die aufgeführten Preise enthalten die geltende gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 16%.

*gerundet auf 2 Nachkommastellen

Hausanschrift: Magdeburger Straße 26, 06449 Aschersleben
Telefon: (0 34 73) 87 67 - 0

Service Center: Breite Straße 10, 06449 Aschersleben
Telefon: (0 34 73) 87 67 - 4 00

tragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:

- Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind
 - die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes

- die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich
- für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - die jedoch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) die Gesamtfläche des Grundstückes
 - wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage zugewandten Grundstückseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.
 - Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 - für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,
 - oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),
 - die Gesamtfläche des Grundstückes.
 - Der wiederkehrende Beitrag für Verkehrsanlagen wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet. Zur Berechnung dieses Flächenbeitrages wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, dem die Zahl der Vollgeschosse zugrunde liegt (sog. Vollgeschossmaßstab).
 - Dieser Nutzungsfaktor beträgt für das erste Vollgeschoss 1,0, für jedes weitere Vollgeschoss zuzüglich 0,6 der beitragspflichtigen Grundstücksfläche.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m; bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

(6) Als Zahl der Vollgeschosse gilt jeweils bezogen auf die im Absatz 2 bestimmten Flächen bei Grundstücken:

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Traufhöhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) bis c),
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 a) bzw. d) bis g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlichen vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. c).
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
 - b) unbebaut sind, die Zahl in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse

(7) Werden Grundstücke innerhalb der Abrechnungseinheit überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer gewerblicher Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt, werden die Nutzungsfaktoren nach Absatz 5 Satz 1 um weitere 20 % erhöht.

(8) 1. Für die Flächen nach Absatz 3 Pkt. 1 gelten als Nutzungsfaktoren, bei Grundstücken, die auf Grund entsprechender Festsetzungen im Be-

bauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5.

2. oder für die Flächen nach Absatz 3 Pkt. 2 wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nur in anderer Weise nutzbar sind, wenn sie ohne Bebauung sind (z.B. Grün-, Acker- oder Gartenland) 0,02.

§ 7 - Beitragssatz

Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt und in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 8 - Entstehung, Veranlagung und Fälligkeiten des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das jeweils abgelaufene Jahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Beitrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9 - Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Aschersleben Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.
- (3) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinsten voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 10 - Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. vom 21. 09. 1994 (BGBl. I S. 2494) in der jeweils geltenden Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. 03. 1994 (BGBl. I S. 709) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 - Auskunftspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt Aschersleben alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Durch nachträgliche katasteramtliche Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlage nach Bestandskraft des Bescheides bleiben unberücksichtigt.

§ 12 - Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch

Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH



Wir vermieten in ruhiger Wohnlage sanierte Wohnung
4-Raum-Wohnung, Küche, Dusche, Balkon unrenoviert
EG, ca. 90 m² **KM 4,86 €/m² zuzügl. NK**

Wenn Sie noch eine Wohnung suchen, dann wenden Sie sich an unsere Mitarbeiterinnen

Frau Thiel, Tel.: 94 23 26 und Frau Reinecke, Tel.: 94 23 27

**Magdeburger Straße 28, 06449 Aschersleben,
Tel.: 03473/94 23 00, Fax: 03473/94 23 50,
Internet: www.agw-asl.de • E-Mail: info@agw-asl.de**



***Allen ein schönes Weihnachtsfest
und ein erfolgreiches Jahr 2005!***



die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 01. 10. 2002 (BGBl. I S. 3866) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- (2) Die durchschnittliche Grundstücksfläche der Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, beträgt 1067 m².

Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, die 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen.

- (3) Ein Grundstück, dessen Fläche über die durchschnittliche Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 2 hinausgeht (übergroßes Wohngrundstück), wird bei der Heranziehung nur begrenzt

- a) mit einer Fläche von 1.387 m² berücksichtigt,
- b) den Ausfall, der sich dadurch ergibt, dass die der Beitragspflicht unterliegenden übergroßen Wohngrundstücke nicht mit ihrer gesamten, sondern lediglich mit einer Begrenzungsfläche herangezogen werden dürfen, trägt die Stadt Aschersleben.

§ 13 - Übergangsregelung

Sind vor oder nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung für die in dem Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebauliche Verträge oder auf Grund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes oder Beiträge nach § 6 KAG-LSA entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Abrechnungseinheit und der jeweiligen Teileinrichtung entsprechend der nachfolgenden Staffelung (insgesamt längstens jedoch für die Dauer von 20 Jahren) unberücksichtigt:

- | | |
|---|-----------|
| a) Erwerb der Erschließungsfläche | 20 Jahre |
| b) Freilegung der Erschließungsfläche | 20 Jahre |
| c) Herstellung der Fahrbahn ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen | 20 Jahre |
| d) Herstellung des Gehweges | 20 Jahre |
| e) Herstellung des Radweges | 20 Jahre |
| f) Herstellung der Entwässerungseinrichtung | 20 Jahre |
| g) Herstellung der Beleuchtungseinrichtung | 20 Jahre |
| h) Herstellung selbständiger Grünanlagen | 20 Jahre. |

§ 14 - Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 11 der Satzung oder begeht er sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 15 - Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Winnigen vom 31.12.1999 außer Kraft.

Aschersleben, den 15. Dezember 2004

Oberbürgermeister
Dienstsiegel

6. Vorlage IV/0089/04 -Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2003 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winnigen

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2004 die Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2003 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winnigen beschlossen.

Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2003 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winnigen

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung, i. V. mit §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 105) in den jeweils geltenden Fassungen und § 7 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winnigen in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 15.12.2004 folgende Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2003 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winnigen beschlossen:

§ 1

1. Der Beitragssatz nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winnigen vom 15.12.2004 wird aus den jährlichen Investitionsaufwendungen bis zum Ablauf des 31. Dezember des laufenden Jahres ermittelt.
2. Nach § 7 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winnigen beträgt der Beitragssatz für den Erhebungszeitraum 2003

0,60 EUR/m² Beitragsfläche.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Winnigen vom 24.07.2003 außer Kraft.

Aschersleben, den 15. Dezember 2004

Oberbürgermeister
Dienstsiegel

SENIOREN- WOHN-PARK

Aschersleben GmbH



„Anerkannte Pflegeeinrichtung“

Alles unter einem Dach

- Vollzeitpflege
- Tagespflege
- Nachtpflege
- Kurzzeit- und Urlaubspflege

Info zur Pflegeversicherung
Probewohnen sowie Pflege bei vorübergehender
Abwesenheit Ihrer Angehörigen.

Haben Sie Interesse?

- spezielle Pflege für Alzheimer-Patienten
- Pflege für Multiple-Sklerose-Erkrankte
- Kassenzugelassen für Jedermann
- Physiotherapie
- Ergotherapie

Askanierstr. 40 • 06449 Aschersleben • Tel. 03473/96 10 • Fax 03473/961 - 811

7. Vorlage IV/0063/04 -

§2

Ermächtigungsbeschluss - Aufnahme von Krediten durch den Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2004 Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, von den im § 2 der Haushaltsatzung 2004 festgesetzten Krediten einen Teilbetrag in Höhe von 3.000.000,00 Euro zu den günstigsten Konditionen aufzunehmen. Der höchstzulässige Zinssatz wird auf 6 % festgelegt. Die Zinsbindung soll 10 Jahre betragen.

8. Vorlage IV/0071/04 -**1. Änderung zum Nutzungsvertrag Anglerverein Aschersleben e.V.**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2004 die 1. Änderung zum Nutzungsvertrag zwischen der Stadt Aschersleben und dem Anglerverein Aschersleben e.V. beschlossen.

1. Änderung zum Nutzungsvertrag vom 11. Mai 2003

zwischen der Stadt Aschersleben, vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Andreas Micheltmann, Markt 1, 06449 Aschersleben

- Stadt -

und dem Anglerverein Aschersleben e. V., vertreten durch den Vereinsvorsitzenden Herrn Füg, Walkmühlenweg 18, 06449 Aschersleben

- Verein -

§ 1

Der § 2 des Nutzungsvertrages erhält folgenden Wortlaut:

„Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2003 und endet am 31.12.2018.“

Anlage 1 Zu Punkt 11 auf Seite 8

Diese Änderung tritt zum 01.05.2004 in Kraft.

Aschersleben, den 15. Dezember 2004

Stadt

Verein

9. Vorlage IV/0075/04 -**Ausbaubeschluss - Straßenausbau und Straßenbeleuchtung im „Uhlenwinkel“ mit Anschluss an die kommunale Straße „Unter den Linden“ im Ortsteil Winnigen**

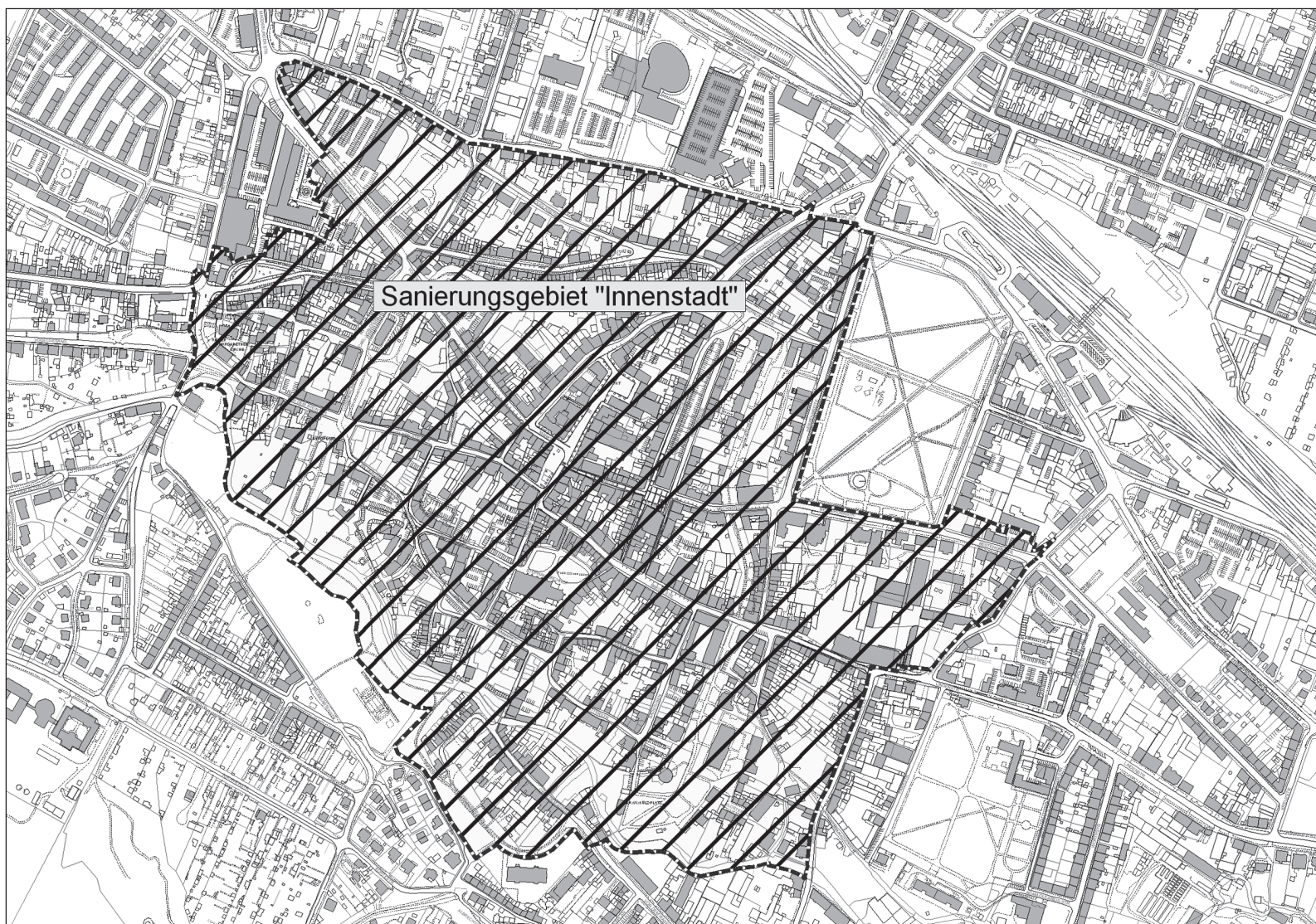
Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2004 Folgendes beschlossen:

1. Den „Uhlenwinkel“ sowie dessen Anschluss an die Straße „Unter den Linden“ grundhaft auszubauen und die Straßenbeleuchtung erstmalig herzustellen.
2. Die Kosten für die Baumaßnahme werden entsprechend der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winnigen, in der z. Zt. gültigen Fassung, auf die Grundstückseigentümer umgelegt.

10. Vorlage IV/0072/04 -**Ausbaubeschluss „Mehringer Straße“**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2004 Folgendes beschlossen:

1. Im Zuge des grundhaften Straßenausbaus der B 6 „Mehringer Straße“ durch die Bundesstraßenverwaltung werden durch die Stadt die Nebenanlagen erneuert.



2. Im Einzelnen werden folgende Teile ausgebaut:
 - Fahrbahn (Abbiegespuren)
 - Geh- und Radwege
 - Grünanlagen
 - Straßenbeleuchtung
3. Die Abrechnung der beitragsfähigen Maßnahmen erfolgt entsprechend gültiger Straßenausbaubeitragsatzung.
4. Die Beitragserhebung für die Nebenanlagen erfolgt gemäß dem in der Anlage gebildeten Abrechnungsabschnitt.
5. Es werden Vorausleistungen in Höhe von 50 % auf den Straßenausbaubeitrag erhoben. Die Erhebung der Vorausleistungen erfolgt mit Beginn der Durchführung der Baumaßnahme.

11. BEKANNTMACHUNG

Bürgerinformation zum Entwurf des städtebaulichen Rahmenplans Aschersleben Innenstadt

Aschersleben Innenstadt „Aschersleben - Urbane Prototypen“

Die Stadt Aschersleben lässt für die in dem Planausschnitt (siehe Anlage 1 auf Seite 7) gekennzeichnete Fläche (Sanierungsgebiet) einen städtebaulichen Rahmenplan erarbeiten. Der Stadtrat hat dazu am 23. September 2003 einen entsprechenden Beschluss zur Aufstellung des städtebaulichen Rahmenplans für das Sanierungsgebiet „Innenstadt“ in Aschersleben gefasst.

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet für den städtebaulichen Rahmenplan „Aschersleben - Urbane Prototypen“

am 17. Februar 2005 um 17:00 Uhr

im Zimmer 5/6 des Bestehornhauses, Hecknerstraße 6, als Bürgerversammlung statt.

Im Zuge der Bearbeitung des Rahmenplans plant die Stadt Aschersleben die Durchführung eines **Workshops am 18./19. Februar 2005** mit interessierten Bürgern. Über diese Veranstaltung wird in der Tagespresse gesondert informiert.

Aschersleben, 13. Dezember 2004

12. Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Aschersleben (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6, 8, 44 Abs. 3 Ziffer 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie §§ 2, 5, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 05. November 2004 folgende Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Aschersleben (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung) beschlossen.

§ 1 - Änderungen

1. § 20 Abs. 1 Satz 1 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:
„Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr für die Schmutzwasser- sowie die Niederschlagswasserbeseitigung sind jeweils am 15. 01., 15. 02., 15. 03., 15. 04., 15. 05., 15. 06., 15. 07., 15. 08., 15. 09., 15. 10., 15. 11. sowie 15. 12. des laufenden Jahres Abschlagszahlungen zu leisten.“
2. Im übrigen bleibt die Satzung unverändert.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2005 in Kraft.
Aschersleben, den 05. 11. 2004

Michelmann
Oberbürgermeister
Dienstsiegel

13. Bekanntmachung

Die Stadt Aschersleben möchte darauf hinweisen, dass den Steuerpflichtigen der Stadt Aschersleben, der Gemeinde Westdorf und der Gemeinde Groß Schierstedt für das Kalenderjahr 2005 keine Grundsteuer- und Ab-

gabenbescheide für die Grundsteuer, Straßenreinigungsgebühren und Hundesteuer zugestellt werden.

Wie auf den Grundsteuer- und Abgabenbescheiden aus dem Jahr 2002 bekannt gegeben, behalten die Abgabenbescheide aus dem Jahr 2002 weiterhin ihre Gültigkeit.

Die entsprechenden Steuerraten entnehmen Sie bitte dem Abgabenbescheid aus dem Jahr 2002.

Bei Steuerpflichtigen, die der Abt. Steuern und Abgaben eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden die entsprechenden Steuerraten zu den Fälligkeiten abgebucht.

Alle Hundehalter der Stadt Aschersleben werden darauf hingewiesen, dass auch im Jahr 2005 ein Umtausch der Hundesteuermarken vorgenommen wird.

Der Umtausch erfolgt nur gegen Rückgabe der bisher gültigen Hundesteuermarke aus dem Jahr 2004 (Farbe violett).

Steuerpflichtige, die im Besitz eines angemeldeten Hundes sind und über keine gültige Hundesteuermarke aus dem Jahr 2004 verfügen, sind verpflichtet, eine neue gültige Hundesteuermarke gegen eine Gebühr von 2,56 EURO zu erwerben.

Gemäß § 11 der Hundesteuersatzung der Stadt Aschersleben handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder leichtfertig einen Hund außerhalb der Wohnung oder des unfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke laufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

Der Umtausch der Hundesteuermarken erfolgt in der Zeit vom 03.01.2005 bis 31.05.2005 im Bereich Steuern und Abgaben, Zimmer 2.33, bei der Stadt Aschersleben, Markt 1.

Michelmann

Oberbürgermeister

14. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herrn Boris Poljarusch, geb. 22.06.1960 in Beriski - Ukraine, zuletzt wohnhaft in 06467 Hoym, Schmiedegasse 3 ist ein Bescheid vom 07.09.2004, Az. 6/61-27.06/vo-ge, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Aschersleben, Markt 1, Zimmer 4.67, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Sie gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsgrundlage

§ 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 715) in der zurzeit geltenden Fassung.

06449 Aschersleben, 11.11.2004

Stadt Aschersleben

Michelmann
Oberbürgermeister



**STADTWERKE
ASCHERSLEBEN
GmbH**

Für alle Energiearten sind wir Ihr kompetenter Partner vor Ort.

Tel.: (0 34 73) 87 67 - 0
Fax: (0 34 73) 87 67 - 150

swa@stadtwerke-aschersleben.de
www.stadtwerke-aschersleben.de

Stadtwerke Aschersleben GmbH
Magdeburger Straße 26
06449 Aschersleben
Mo-Mi: 9 - 12 Uhr u. 13 - 16 Uhr
Do: 9 - 12 Uhr u. 13 - 18 Uhr
Fr: 9 - 11 Uhr

Service-Center
Breite Straße 10
06449 Aschersleben
Mo-Mi: 9 - 17 Uhr
Do: 9 - 18 Uhr
Fr: 9 - 15 Uhr